

**Antrag auf eisenbahnrechtliche
Planfeststellung nach §18 AEG
i.v.m. §72 ff. VwVfG der Firma Ziegler
Holding GmbH am Standort Bahnhof
Wiesau**

**Landschaftspflegerischer Begleitplan mit
Anwendung der naturschutzrechtlichen
Eingriffsregelung**

nach „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in
Natur und Landschaft (Bay. Kompensationsverordnung -
BayKompV)“ vom 7. August 2013

Fassung vom 05.10.2021

Vorhabensträger:

Ziegler Holding GmbH
95703 Plößberg

Planverfasser:

BERNHARD BARTSCH ■ DIPL. ING. (FH)
STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

BERGSTRASSE 25
93161 SINZING
TEL: 0941 463 709 - 0
FAX: 0941 463 709-22
INFO@B-BARTSCH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung	1
2	Festlegung des Untersuchungsraumes	1
3	Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild ...	2
3.1	Beschreibung des Untersuchungsraumes	2
3.2	Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Biotope	3
3.3	Übergeordnete Planungen.....	3
3.4	Angaben über ausgewertete vorhandene und durchgeführte vertiefte Untersuchungen	3
3.5	Ergebnisse der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie der Bedeutung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit	4
3.5.1	Arten und Lebensräume	4
3.5.2	Boden.....	5
3.5.3	Wasser	6
3.5.4	Luft / Klima.....	7
3.5.5	Landschaft / Landschaftsbild	7
3.5.6	Kultur -und Sachgüter	8
3.5.7	Wechselwirkungen.....	8
4	Auswirkungen	8
5	Konfliktanalyse und Vermeidung/Verminderung	8
5.1	Beschreibung des Eingriffs	8
5.2	Konfliktminimierung	9
5.3	Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.....	11
5.4	Beeinträchtigung besonders bzw. streng geschützter Arten - artenschutzrechtliche Würdigung -	11
5.4.1	Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
5.4.2	Zusammenfassendes Ergebnis	13
5.5	Unvermeidbare Beeinträchtigungen.....	13
6	Landschaftspflegerische Maßnahmen	14
6.1	Ausgleichs-(und Ersatz-)konzept im Sinne der Eingriffsregelung	14
6.2	Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen	14
6.3	Zusätzlicher Kompensationsbedarf.....	17
7	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	17
7.1	Grundlagen, Vorgehensweise	17
7.2	Maßnahmen der Ausgleichs- und Ersatzflächen (Kompensationsfläche)	18
7.2.1	Gründe für die Wahl und Sicherung (§ 12 BayKompV)	18
7.2.2	Entwicklungsziel, Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 12 BayKompV)	19
7.2.3	Matrix zur Ermittlung und Bewertung der Kompensationsfläche nach § 8 Abs. 1 BayKompV	22
7.2.4	Natura 2000 – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	25
7.2.5	Unterhaltungsmaßnahmen und -zeitraum.....	25
7.3	Zusammenfassung Kompensation - Ist und Soll	26

7.3.1	Fotodokumentation der Kompensationsmaßnahme	26
8	Quellenverzeichnis	28
9	Anlagen	29

1 Vorbemerkung

Die Firma Ziegler Logistik Holding (Antragsteller) aus Plößberg will den genehmigten Nutzungsbescheid aus dem Jahr 2011 durch das vorliegende Planfeststellungsverfahren an die aktuelle Situation anpassen.

Der damalige Bescheid bezieht sich auf den Betrieb einer nichtbundeseigenen, nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur (§7f Abs. 1 AEG) mit Lagerung und der Umschlag von Kraftfahrzeugen sowie die Durchführung von Transporten des Güternah- und Fernverkehrs.

Zukünftig sollen auf dem Gelände des Bahnhofs nun folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:

- Umschlag und Zwischenlagerung von Containern
- Umschlag von Holz in Form von Rundholz und bearbeitetem Holz (Schnittholz oder Hackschnittel)
- Transportdienstleistungen durch Zuggüterverkehr (Container und Holz)

Auch soll die vorhandene Infrastruktur saniert und ertüchtigt werden. Für den Landschaftspflegerischen Begleitplan sind hier vor allem Oberflächenbefestigungen, Entwässerung und Lärmschutzmaßnahmen zu nennen.

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist zu prüfen, inwieweit der Naturhaushalt durch die Maßnahme beeinträchtigt wird, welche Maßnahmen zur Eingriffsminimierung getroffen werden können und welche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Der Umfang der Planfeststellung umfasst insgesamt 8,2 ha. Die bisherigen Grenzen der Plangenehmigung müssen in Richtung Norden und Osten, wegen der erforderlichen Infrastruktur der Entwässerungs-/Abwassertechnik und Eisenbahnstruktur/Umschlag, erweitert werden.

Es wurden folgende Unterlagen ausgewertet:

- Ziegler Logistik GmbH Antrag auf eisenbahnrechtliche Planfeststellung nach §18 AEG i.v.m. §§72 ff. VwVfG, Plößberg, den 13.08.2019
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU); Untersuchung der Umwelteinwirkungen zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung nach §18 AEG i.v.m. §72 ff. VwVfG der Firma Ziegler Holding GmbH am Standort Bahnhof Wiesau im Sinne einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach § 5 UVPG (Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) "Bahnhof Wiesau – Ziegler Holding" - Stadt Wiesau, Sep 2017 – Mai 2019
- Biotopkartierung Bayern (Fis Natur)
- Bestandserhebung der Flächennutzungen
- Umwelt Atlas Boden- Online Viewer, Übersichtsbodenkarte M 1:25.000
- Schalltechnischer Bericht, Antrag auf eisenbahnrechtliche Planfeststellung nach § 18 AEG i.v.m. §§ 72 ff. VwVfG (abconsultants GmbH, Vohenstrauß), 14.06.2021
- Erschütterungs- und Sekundärluftschalltechnische Untersuchung (imbdynamik GmbH), imbdynamik-Bericht Nr. B433381d vom 05.04.2019

2 Festlegung des Untersuchungsraumes

Als Untersuchungsraum wird der bisherige festgestellte Planungsbereich sowie die derzeit geplante Erweiterung Richtung Norden und Osten festgelegt.

Dies lässt sich damit begründen, dass die Nutzung im bisherigen genehmigten Bereich bereits mit ihren Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen/Lebensräume wirkt und im direkten östlichen Anschluss ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit Sondergebiet „KfZ-Lager- und Umschlagplatz in Wiesau“ besteht.

3 Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

3.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Naturräumliche Lage / Geologie

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Naturraum „Naab-Wondreb-Senke“.

Der Naturraum schwach gewellte Tertiär Senke liegt zwischen den Gebirgszügen des Fichtelgebirges und im Oberpfälzer Wald. Große Teile nehmen „Tirschenreuther“ und „Wiesauer“ Teichgebiete ein. Geologisch wird der Naturraum größtenteils von obermiozänen Sedimenten (Tone und Sande) bedeckt, die an den Naturraumrändern z. T. von Graniten, Paragneisen und Glimmerschiefern sowie von Basalten, Dioriten, Serpentinaen und Gneisen durchbrochen sind.¹

Vorhandene Flächennutzungen

Bei den von der Planung betroffenen überwiegenden Flächen handelt es sich um bereits plangenehmigte Gleisanlagen mit anschließenden Lager- und Umschlagplätzen. Im östlichen Anschluss liegen umfangreiche Lagerflächen vor.

Vegetation

Zusammengefasst sind folgende Lebensräume bzw. Biotop-/Nutzungstypen im Untersuchungsgebiet vorhanden:²

- Schotterfläche
- Asphalt
- Wasserdurchlässige Stellfläche/plätze (Rasengitterstein, Kunststoffgitter)
- Gewerbegebiet
- Sondergebiet Kfz-Lager und Umschlagplatz (bereits umfangreiche Lagerflächen, vorhergesehen für den Holzumschlag)
- Heimische mesophile Hecke und Gehölze
- Gebäudebestand
- Verkehrsflächen, versiegelt und wasserdurchlässig
- Gleisanlagen und Zwischengleisflächen, versiegelt, geschottert, begrünt

Die Lage und Ausdehnung ist auf der beiliegenden Planzeichnung „Antrag auf eisenbahnrechtliche Planfeststellung nach § 18 AEG i.v.m. § 72 ff VwVfG der Firma Ziegler Holding GmbH am Standort Bahnhof Wiesau Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung-Biototypen und Eingriffsflächen-“ dargestellt.

Vorhandene Beeinträchtigungen

Bei den vorhandenen Beeinträchtigungen handelt es sich um Versiegelungen, um Lärm- und Abgasimmissionen aus dem jetzigen Eisenbahnbetrieb und Umschlagplatz mit An-/Abfahrtsverkehr über die Industriestraße aus Süden sowie Aktivitäten aus dem südlich angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet. Umliegende Freiflächen sind zusätzlich durch die landwirtschaftliche Nutzung und der Siedlungsbereiche mit Straßenverkehr beeinflusst.

¹ ABSP Tirschenreuth, 2003, Kapitel 1.3, S. 5f

² Eigenkartierung, siehe Anhang

3.2 Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Biotope

Schutzgebiete nach BNatSchG liegen im Untersuchungsraum nicht vor. Europäische Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotope liegen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vor.

3.3 Übergeordnete Planungen

Aus dem Jahr 2008 bestand für den östlichen Untersuchungsraum eine eisenbahnrechtliche Planfeststellung. Eine weitere Erlaubnis zum Betrieb des Privatgleisanschlusses Nr. 29/134 in Wiesau erfolgte im Jahr 2011 für die Firma Ziegler Logistik GmbH. Der Bescheid aus dem Jahr 2011 bezieht sich auf den Betrieb einer nichtbundeseigenen, nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur (§7f Abs. 1 AEG). Die Anlage wurde von der ATW-Auto-Terminal-Wiesau GmbH nach der Insolvenz vom Antragsteller übernommen. Die genehmigte Nutzung der ATW GmbH war die Lagerung und der Umschlag von Kraftfahrzeugen sowie die Durchführung von Transporten des Güternah- und Fernverkehrs.

Die vorliegend beantragte Planfeststellung soll nun Änderungen in den Tätigkeitsfeldern und dem Betriebsablauf sowie Instandsetzungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen zulassen.

Zukünftig sollen auf dem Gelände des Bahnhofs folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:

- der Umschlag, die Zwischenlagerung und der An- und Abtransport von Containern per Bahn und LKW;
- der Umschlag, die Zwischenlagerung und der An- und Abtransport von Holz in Form von Rundholz und bearbeitetem Holz (Schnittholz oder Hackschnitzel);
- Transportdienstleistungen durch Zuggüterverkehr (Container und Holz).

Waldfunktionen nach Waldfunktionsplan sind nach derzeitigem Stand nicht betroffen, da keine Waldflächen vorliegen.

Nach Regionalplan Oberpfalz-Nord sind im Untersuchungsraum keine Ziele betroffen.

Im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan ist ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Kfz-Lager- und Umschlagplatz ausgewiesen. Auf Bauleitplanebene läuft derzeit eine Bebauungsplan- und FNP-Deckblattänderung, sodass an die Nutzungsänderung Holzlager- und Umschlagplatz eine städtebauliche Anpassung erfolgt (im direkten Anschluss an der Grenze zur Planfeststellung).

Weitere Satzungen im Marktgemeindegebiet sprechen nicht gegen die vorliegende Planfeststellung.

3.4 Angaben über ausgewertete vorhandene und durchgeführte vertiefte Untersuchungen

Siehe Antrag Kapitel 13 – Anlagen.

Folgende Untersuchungen wurden für den landschaftsplanerischen Begleitplan ausgewertet:

- Schalltechnischer Bericht (abconsultants GmbH)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Büro Genista)
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann)
- Erschütterungs- und Sekundärluftschalltechnische Untersuchung (imbdynamik GmbH)

Weiter wurde der rechtskräftige Bebauungsplan Sondergebiet „Kfz-Lager und Umschlagplatz in Wiesau“ vom 04.08.2008 im Bereich der Planfeststellung und angrenzend ausgewertet. Darüber hinaus fand eine Begehung des Planverfassers zur Feststellung der Nutzungen und Lebensräume statt.

3.5 Ergebnisse der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie der Bedeutung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit

3.5.1 Arten und Lebensräume

Auf dem Betriebsgelände bzw. innerhalb der Planfeststellungsgrenze liegen keine ökologisch wertvollen Flächen. Die Oberflächen sind im Gleisbereich und Gewerbebereich bereits versiegelt oder befestigt. In manchen Bereichen befinden sich Schotter, Rasengitterpflaster, Kunststoffgitter oder auch Asphalt. Im Norden schließt eine mesophile Hecke an, die Richtung Osten lichter bis lückig wird. Die Hecke ist durch den dicht herangerückten Lagerplatz bereits stark beeinflusst. Im Heckenbereich wird geringfügig eingegriffen; hier wird durch das geplante Wasserrückhaltebecken etwas Gehölz zurückgenommen. Der Zugang über einen neuen schmalen Schotterweg zum Wasserrückhaltebecken erfolgt durch eine bereits bestehende Lücke im Heckenriegel.

Insgesamt finden sich stark veränderte und anthropogen beeinflusste Biotop- und Nutzungstypen vor. Darstellung und Auflistung siehe Anhang Planzeichnung „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung -Biotoptypen und Eingriffsflächen-“.

Betreffend naturschutzfachlich wertvolle Flächen kommt die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)³ zu dem Ergebnis, dass für die im Umfeld befindliche Biotope durch die Baumaßnahmen und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Weiter außerhalb an einer Einleitestelle in die Wiesau (außerhalb der planfestzustellenden Flächen) wird im Uferbereich und freifließenden Bach einzig Biotopflächen betroffen sein. Hierbei wird durch Anschluss an einen offenen ca. 2 m breiten Graben im Uferbereich der Wiesau ein zur Einleitung des behandelten Niederschlagswassers geschaffen. Der Eingriff wird über den „Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Einleitung von behandeltem Niederschlagswasser in die Wiesau“ abgehandelt.

Im Zuge der Antragstellung wurde eine Kartierung durch einen Biologen vorgenommen mit paralleler Ausarbeitung einer speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Innerhalb der planfestzustellenden Flächen wurde lediglich an den Gleisen/Gleisschotter die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gefunden. Weitere zu überprüfende Kriechtiere und Lurche (Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch) konnten nicht vorgefunden werden. Das Zauneidechsenexemplar wurde im Bereich Schotterfläche zwischen den Gleisen (in etwa auf Höhe der Einfahrt zur Martin-Luther-Straße) gefunden. Dieser Fundort liegt in unmittelbarer Nähe der westlich davon geplanten Aufstellung einer über 500 m langen Lärmschutzwand. Der Biologe schätzt die lokale Population aufgrund von Struktur und Größe des Lebensraums als klein ein. Somit ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als unzureichend bis schlecht einzustufen. Die geplanten Baumaßnahmen und dauerhaft bestehenden Anlagen werden den Lebensraum der Zauneidechse zerstören bzw. erheblich beeinträchtigen, sodass die lokale Population wohl aussterben würde. Der Biologe schließt ein Verschwinden der Art in diesem Bereich nicht aus.

Im Bereich der Wiesau mit Auwaldresten im nördlichen Anschluss konnte der Biologe nur ein potentiell Quartier für Fledermäuse und für baumhöhlenbewohnende Vogelarten feststellen. Durch den Umschlagplatz und den Bahnhofsbetrieb bleiben die Gehölzflächen entlang der Wiesau unberührt. Mit weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Baumschläfer, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs, Wildkatze, Schäfer, Weichtiere, Fische, Schmetterlinge, Libellen, etc.) ist im Wirkraum nicht zu rechnen, da diese hier nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen.

³ Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU); Untersuchung der Umwelteinwirkungen zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung nach §18 AEG i.v.m. §72 ff. VwVfG der Firma Ziegler Holding GmbH am Standort Bahnhof Wiesau im Sinne einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach § 5 UVPg (Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann)

Im Umfeld wurden nur weit verbreitete und häufige Vogelarten gem. VRL Art. 1 der Gehölze vorgefunden, weshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Grundlegend ist anzumerken, dass im Untersuchungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung anzutreffende Gehölzbestände bzw. Lebensräume durch die Vorbelastungen der Bahnlinie, Verkehrsaufkommen, Gewerbe und die Anwesenheit des Menschen an sich qualitativ beeinträchtigt sind.

Besondere Pflanzenvorkommen sind aufgrund der Nutzungen und Beeinträchtigungen/Befestigungen/Versiegelungen nicht vorhanden.

Insgesamt kann durch die intensive Nutzung und Widmung der Flächen von einem geringen Wert für den Naturhaushalt ausgegangen werden.

Erhebliche Auswirkungen bestehen nur für die Zauneidechse, da am unmittelbaren Fundort eine Lärmschutzwand errichtet wird, und dadurch der Lebensraum des Reptils zerstört wird. Daher sind sogenannte CEF-Maßnahmen (Schaffung eines Ersatzlebensraum mit Umsiedlung) notwendig, um die lokale Population vor Schädigung, Tötung und Störung gemäß §44 BNatSchG zu schützen. Weitere Ausführungen siehe Kapitel 5.4. oder UVU.

3.5.2 Boden

Im bisher genehmigten Umschlag-/Bahnhofsbereich liegen asphaltierte, geschotterte und mit Kunststoffgitter befestigte Flächen vor. Im anschließenden östlichen Sondergebiet (hier liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor) sind vorrangig wasserdurchlässige Befestigungen mit Lagergut vorhanden. Im nördlichen Anschluss begrenzen Hecken als Dauerbewuchs die Nutzung. Grundlegend handelt es sich um anthropogen veränderte Böden.

Ansonsten liegen natürlicherweise im Untersuchungsbereich ausschließlich Braunerde (podsolig) aus Gruslehm bis Gruschluff (Quarzit(-schiefer)) und vorherrschend Pseudogley, gering verbreitet Gley-Pseudogley und (Pseudogley-)Gley aus grusführendem Schluff bis Lehm (Deckschicht) über Kryogruschluff bis -lehm (Quarzit(-schiefer)) vor.⁴

Nach Umweltatlas Boden wird das „Rückhaltevermögen für Schwermetalle“ als wichtige Funktion für das Grundwasser (Schwermetalle sind besonders im sauren Milieu mobil und werden im Boden an Humusbestandteilen und Tonmineralen gebunden) als vorwiegend gering im Untersuchungsgebiet eingestuft. Das Wasserretentionsvermögen wird als sehr hoch eingestuft. Diese ausgleichende Funktion ermöglicht Niederschlagswasser aufzunehmen, zwischenzuspeichern und das Wasser verzögert der Vegetation sowie Flüssen und Bächen oder dem Grundwasserreservoir zur Verfügung zu stellen. Die lehmigen Böden haben nur eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit und sind zudem potentiell stark Stauwasser beeinflusst.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurde eine Untersuchung zu Altlastenverdachtsflächen aus dem Jahr 2001, von der DB veranlasst, eine aktuellere Untersuchung aus dem Jahr 2017 von der LGA ausgewertet. Siehe hierzu UVU⁵ reich der nach (WHG, 2017) und (AwSV, 2017) ausgebildeten Betriebstankstelle, Seite 182ff.

Im Ergebnis der ersten Untersuchung ergaben sich 7 Verdachtsflächen, die das Betriebsgelände betreffen. Es wurden damals Bodenverunreinigungen mit den Parametern Mineralölkohlenwasserstoffe Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle festgestellt. Die Untersuchung war auf Feststoffanalysen beschränkt. Im Jahr 2017 wurden in Bezug auf die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, 2017) bei erheblichen Stoffnachweisen im Boden Untersuchungen im Grundwasser durchgeführt, ob eine Verfrachtung von Schadstoffen über das Sickerwasser vorliegt. (Nr. 8, Ehemaliger Rundschuppen mit Drehscheibe) mit einer potentiellen Verfrachtung von Schadstoffen in das Grundwasser zu rechnen ist. Ein weiterer Fachgutachter kam zu dem Ergebnis, dass bei dem kontaminierten Bereich eine nur als gering einzustufende Fracht zu erwarten ist. Aufgrund der räumlichen Eingrenzung von ca. 800 m² und der nur als gering einzustufende Jahresfracht sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht erforderlich. Die genannte Verdachtsfläche befindet sich im Bereich des neu zu erstellenden

⁴ Umwelt Atlas Boden- Online Viewer, Übersichtsbodenkarte M 1:25.000

⁵ UVU: Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann), Anhang 13.7

Mitarbeiterparkplatzes. Da dieser asphaltiert wird, kann so das Eindringen von Niederschlagswasser in die Fläche verhindert werden, so dass die Ausschwemmung von Schadstoffen reduziert wird und die berechnete Jahresfracht verringert wird. Für die anderen Altlastenverdachtsflächen bestehen keine schädlichen Bodenveränderungen.

Durch die geplanten Neuversiegelungen durch Asphalt gehen hier gänzlich die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Boden wird nicht zu erwarten sein, da die Flächen bereits asphaltiert und mit Rasen/Kunststoffgitter oder Schotter befestigt sind. Durch die großen Lasten von Lkw, Lagergut, Container etc. ist der Boden im Bereich des Bahnhofs und anschließenden Umschlagplatz äußerst verdichtet. Die Betankung der Fahrzeuge und Geräte erfolgt ausschließlich in einer nach WHG, 2017⁶ und AwSV, 2017⁷ ausgebildeten Betriebstankstelle. Im Regelbetrieb sind daher keine erheblichen Auswirkungen für Boden und Wasser zu erwarten.

3.5.3 Wasser

Gewässer und bedeutende Gräben existieren im Untersuchungsraum nicht. Etwa 45 m nördlich verläuft die Wiesau. Der Planbereich liegt außerhalb des Überschwemmungsbereiches und von Wasserschutzgebieten.

Aufgrund der verdichteten und asphaltierten Flächen, kann das meiste ankommende Niederschlagswasser nicht versickern. Auch der natürliche anstehende Boden (Lehm/Schluff) macht eine natürliche Versickerung hinderlich. Es ist daher mit Stau- und Schichtenwasser zu rechnen, das sich Sickerwasser auf den bindigen Schichten stauen kann und bis zur Geländeoberkante ansteigen lässt.

Der Bereich der Umschlaganlage und die gesamte Gleisanlage ist daher an den Mischwasserkanal des Marktes Wiesau angeschlossen. Das Niederschlagswasser im Nordosten betriebenen Lager- und Umschlagplatzes wird derzeit über die östliche Böschung in das unterhalbliegende Gelände abgeleitet.⁸

Das Grund- bzw. Schichtenwasser wurde im Januar 2019 bei den Felduntersuchungen in einer Tiefe von 2,7 m u. GOK angetroffen⁹. Die Grundwasserfließrichtung ist Richtung Südosten zu vermuten, in Richtung nächster Vorfluter (Wiesau).

Sowohl das Grundwasser als auch der nächste Vorfluter (Wiesau) können potentiell durch Spurenstoffemissionen aus den Zwischenlager- und Umschlagplätzen und zusätzlich auch durch die Abwässer aus der Regenwasserableitung belastet ein. Außergewöhnlich hohe Belastungen wurden im Bereich der Felduntersuchungen jedoch innerhalb des Betriebsgeländes nicht vorgefunden- siehe hierzu Schutzgut Boden.

Im Rahmen der Planfeststellung wird seitens des Antragstellers eine wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt, da die Niederschlagswasserbeseitigung geregelter beabsichtigt und im Nordosten ein großes Wasserrückhaltebecken mit Entwässerungsrinne geplant ist. Das gesammelte gereinigte Niederschlagswasser wird in den nächsten Vorfluter (Wiesau) eingeleitet werden. Die Behandlung des gesammelten Oberflächenwassers kommt dem Schutzgut zu Gute, so gelangen keine belasteten Oberflächenwasser mehr unkontrolliert und diffus in das Grundwasser. Das Oberflächenwasser wird dem natürlichen Wasserkreislauf vollständig zurückgegeben. Weitere Details zur geplanten Entwässerung siehe UVU, S. 186f.

Betankung der Fahrzeuge siehe Schutzgut Boden. Des Weiteren findet die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, 2017) Anwendung.

Durch die geplanten Versiegelungen gehen grundsätzlich die Bodenfunktionen, und somit auch die Grundwasserbildungsrate potentiell verloren. Da aber aufgrund der natürlich anstehenden Böden nur geringe bis sehr gering durchlässige Bodenverhältnisse vorliegen, ist grundsätzlich von einer sehr geringen Neubildungsrate/Regenwasserversickerung im Betriebsgelände

⁶ Wasserhaushaltsgesetz - WHG

⁷ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV

⁸ UVU: Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann), Seite 102

⁹ UVU: Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann), Seite 102

auszugehen. Für den Naturhaushalt stellt dieser Verlust im Bezug auf das gesamte Einzugsgebiet wohl keine hohe Relevanz dar.

In der UVU (ab Seite 190) wurde detailliert der Chlorideintrag aus Auftausalz am Anlagenstandort in die Wiesau beschrieben. Bei beiden Fällen – bestcase und worstcase – liegt der Eintrag im unteren Feld (11 % im worstcase Fall bzw. 6,6 % im bestcase Fall), sodass trotz Zunahme bezogen auf den Parameter zu sehr gutem ökologischem Zustand des Gewässers dieser erhalten bleibt.

3.5.4 Luft / Klima

Die Untersuchungsflächen liegen in der Naab-Wondreb-Senke, welche stark kontinental geprägt ist. Kennzeichnend sind warme Sommer und kalte Winter mit kaltem Ostwind. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt im Bereich der bewaldeten Lagen bei 6 bis 7 °C. Unbewaldete Flächen sind klimatisch mit 7 bis 8 °C begünstigter. Durch die Lage im Regenschatten des Fichtelgebirges erreicht die jährliche Niederschlagssumme größtenteils nur Werte von 650 bis 750 mm.¹⁰ Geprägt ist das Umfeld von Siedlungs- und Gewerbegebieten sowie landwirtschaftlichen Flächen.

Die Wiesau, welche im Norden am Untersuchungsgebiet vorbeifließt, ist als Sammelgebiet- und Frischluftschneise von Bedeutung. Das Untersuchungsgebiet selbst hat aufgrund der Nutzung und der damit verbundenen Vorbelastung (Bahnlinie, Verkehr, Gewerbe) und Versiegelung keine erhöhte Bedeutung als Kaltluft- oder Kaltluftammelgebiet. Die angrenzenden Hecken im Norden besitzen für das Lokalklima und die Frischluftproduktion eine erhöhte Bedeutung. Die Kalt- und Frischluft fließt Richtung Nordost, in Richtung Wiesautal ab.

Nach UVU¹¹ ist die geplante Zusatzbelastung durch den geplanten Bahnhofsbetrieb im Regelbetrieb nicht geeignet, durch stoffliche Immissionen über den Luftpfad im Regelbetrieb die Immissionsorte in der Nachbarschaft erheblich nachteilig zu beeinflussen.

Entsprechende Untersuchungen wurden im Rahmen der Erstellung des Antrags zur Planfeststellung durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Zusatzbelastung durch die An- und Ablieferung sowie den Umschlag und die Zwischenlagerung am Anlagenstandort; für keinen der betrachteten Monitorpunkte zu einer rechnerischen Überschreitung der geltenden Grenzwerte nach TA Luft führt.

Staubemissionen, Staubentstehung als auch die Staubausbreitung, werden durch betriebsinterne Maßnahmen auf das technisch mögliche Minimum verringert. Während der zeitlich begrenzten Bauphase sind Staubemissionen nicht zu vermeiden, werden aber durch geeignete Maßnahmen vermindert, so dass erhebliche Nachteile nicht zu erwarten sind.

3.5.5 Landschaft / Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet liegt am Ortsrand von Wiesau. Nach Westen schließt die Bahntrasse mit Bahnanlagen und Siedlungsflächen an. Südlich grenzen gewerbliche Nutzungen mit Lagerplätzen an. Südöstlich grenzen Gewerbegebiete, weiter im Osten schließen landwirtschaftlich genutzte Bereiche und Teichanlagen an. Richtung Nordosten geht das leicht wellige Gelände in die Senke des Wiesaubaches über. Ansonsten ist der Untersuchungsbereich bereits vollständig umgewidmet. Es liegt bereits ein großer Umschlag- und Lagerplatz (im Geltungsbereich des Bauungsplan Sondergebiet Kfz-Umschlagplatz Eingriffe liegend) vor. Der Bereich Bahnhof mit großflächigen anschließenden Lager- und Gewerbefläche ist bereits Bestandteil des Ortsbildes und somit der Wahrnehmung. Der Bereich an sich weist keine nennenswerte ortsgestalterische Funktion auf. Für den Betrachter ergibt sich durch das künftig gelagerte Holz -als natürlicher Rohstoff- ein eher „natürlich und beruhigendes“ Bild. Holz wirkt als Bestandteil der Umwelt. Da keine Fahrzeuge mehr umgeschlagen werden, entfällt für die kühl und technisch wirkende

¹⁰ ABSP Tirschenreuth, 2003, Kapitel 4.8, S. 2

¹¹ UVU: Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Ingenieurdienstleistungen Dr. Zeller mann), Seite 20f, Seite 22

„Blechfläche“. Die unterschiedlichen Spiegelungen und Reflektionen von Scheiben der gelagerten Fahrzeuge entfällt ebenfalls.

Erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ergeben sich durch die 529 m lange und mindestens 9 m hohe Lärmschutzwand an den Gleisen im westlichen Untersuchungsraum.

3.5.6 Kultur -und Sachgüter

Kulturgüter kommen im Bereich des Vorhabens nicht vor.
Weiteres ist nicht bekannt.

3.5.7 Wechselwirkungen

Die Bahnlinie an sich funktioniert mit ihren begleitenden Strukturen, wie Gehölze und Hecken, als wesentliche Biotopverbindung über mehrere 100-Kilometer in der Landschaft.

Auch die nördlich fließende Wiesau mit begleitenden Auwaldresten, Hecken und Bäume stellt eine wesentliche Biotopverbindung dar. Für viele Tiere, wie Fledermäuse oder Libellen, sind diese linealen Strukturen in der Landschaft von Bedeutung. Diese Elemente bereichern nicht nur das Orts-/Landschaftsbild, sondern dienen auch besonders der Frischluftentstehung.

Wechselwirkungen entstehen am Übergang Siedlung-Feldflur.

Weitere Wirkungspfade sind in den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgüter zu entnehmen. Eine ausführliche Darlegung der Wirkungspfade ist dem **Kapitel 4.1.1 Wirkungspfadmatrix** in der UVU erläutert.

4 Auswirkungen

Detaillierte Aussagen zu Schwere und Komplexität der Auswirkungen in Bezug auf die durchgeführten Untersuchungen finden sich in der UVU auf Seite 134 und ab Seite 200f (Kapitel 4.3).

5 Konfliktanalyse und Vermeidung/Verminderung

5.1 Beschreibung des Eingriffs

Die geplante Maßnahme umfasst vorrangig die Asphaltierung des anschließenden östlichen Areals am Bahnhof/Gleisen sowie die Errichtung einer Lärmschutzwand. Des Weiteren wird eine neues Wasserrückhaltebecken mit Einlaufstelle im Norden (an der Wiesau) errichtet. Die Maßnahme orientiert sich an dem bereits bestehenden Betrieb und den vorhandenen Fahrspuren. Entsiegelungen oder Böschungen werden nicht entstehen.

Die Auswirkungen lassen sich unterscheiden in anlagen- und betriebsbedingte sowie durch den Baubetrieb verursachte Auswirkungen:

Anlagen- und betriebsbedingte Umwelteinwirkungen

- Lärm-Immissionen:
 - Zugbewegungen und Rangiergeräusche
 - Umschlaggeräusche aufgrund des Betriebs der Umschlaggeräte
 - LKW und PKW-Fahrgeräusche
 - Werkstattbetrieb
- Bodenverschmutzungen (wie durch Eluate aus den Lägern, Leckagen bei der Betankung der Umschlaggeräte mit der Freisetzung von Diesel oder AdBlue sowie das Platzen eines Hydraulikschlauchs mit der Freisetzung von Hydrauliköl)
- Erschütterungen durch
 - Güterzüge/Rangierfahrten
 - Container Be-/Entladen

- Baumstamm-Verladung
- LKW-Fahrten
- Vollversiegelung durch Asphalt
- quantitativer und qualitativer Verlust des Zauneidechsenlebensraum
- kleinklimatische Veränderungen
 - leichte Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur durch Versiegelung
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushaltes
 - Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate
 - Sammeln, reinigen und ableiten von Oberflächenwasser in die Wiesau
 - Weiterhin allgemeines Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch umschlag- und verkehrsbedingte Schadstoffeinträge, Streusalz
- Veränderung des Orts-/Landschaftsbildes
 - Errichtung einer über 500 m langen und mindestens 9 m hohen Lärmschutzwand
- Lichtemissionen
- Spurenstoffemissionen (insbesondere Eluate) aus den Zwischenlager- und Umschlagplätzen

Baubedingte Störungen

- Temporäre Lagerflächen, Oberbodenmieten, Baustelleneinrichtungen
- Erschütterungen (durch Verkehr, Abladevorgänge, Rammen etc.)
- Während der Bauphase Staub- und Lärmentwicklungen
 - Fräsarbeiten für Asphalt
 - Rammen/Bohrpfahlgründungen
 - Erdarbeiten/Abladevorgänge
 - Gleisbauarbeiten
 - Transporttätigkeiten
 - Erweiterung der Werkstatt
 - Parkplatzasphaltierung
- quantitativer und qualitativer Verlust des Zauneidechsenlebensraum durch Bau der Lärmschutzwand
- Lichtemissionen

5.2 Konfliktminimierung

Durch die Standortgebundenheit der Anlage ergeben sich an einem anderen Ort keine neuen Eingriffe oder Zerschneidungseffekte. Durch die Anpassung des genehmigten Nutzungsbescheid aus dem Jahr 2011 an die aktuelle Situation, wird vor allen eine Asphaltierung einer großen Fläche notwendig sein. Auch der Bau einer langen und hohen Lärmschutzwand sowie eine ordentliche Oberflächenwasserbehandlung wird notwendig sein.

Schutzgut Mensch/Gesundheit: (siehe UVU, S. 23, 160, 161, 169f, 172, 177f, 186);

- Einstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) durch den Bauherren Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- Baulärmkonzept (u.a. Anwohner rechtzeitig über den Beginn der jeweiligen Bauphase informieren, verschiedene Alternativen zur Umsetzung der Baumaßnahmen vorstellen)
- Einrichtung einer Informationsstelle für die betroffene Nachbarschaft
- Für alle Fahrwege wird eine Maximalgeschwindigkeit festgelegt
- Erstellung einer Schalltechnischen Untersuchung, Vorgaben an Lärmkontingenten
- Aktive Schallschutzmaßnahmen:

- Errichtung der Lärmschutzeinrichtung (Lärmschutzwände bis zu 9 m hoch) entlang der westlichen Grundstücksgrenze vor anderen Baumaßnahmen
- Errichtung einer Lärmschutzwand während der Bauphase/Baustellenbetrieb
- Organisatorische Schallschutzmaßnahmen:
 - Regelmäßige Schulung der Staplerfahrer
 - Zugbetrieb durch Bedienungsanweisung für einen möglichst lärmarmen Betrieb wie Zuggeschwindigkeiten im Betriebsgelände auf 10km/h reduziert, Akustische Warn- und Signaltöne auf tagsüber begrenzen, beistellen und abziehen von Zügen nachts nur auf gereinigten Gleisen
 - Kein gleichzeitiger Baustellenbetrieb im Bereich Gleiserneuerung
 - tägliche Einwirkzeit lärmrelevanter Emittenten wird beschränkt
 - Schalleistungspegel von Baumaschinen wird vorgegeben
 - Baumaschinen dürfen nicht im Leerlauf betrieben werden
 - Materialien/Hilfsmittel sind so zu handhaben, dass das Werfen und Fallenlassen von Gegenständen vermieden wird.
 - Die Baustellenmitarbeiter sind auf Lärmvermeidung zu unterweisen und durch die Bauleitung zu überwachen
- Neue Asphaltierung beseitigen derzeitige Erschütterungen von Betriebsverkehr

Schutzgut Luft/Klima: (siehe UVU, S. 20, 161f, 177f)

- Auswirkungen des Anlagenbetriebs durch stoffliche Emissionen wurde mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung untersucht; Berechnung für Spurenstoffe Staub und NO_x
- Erstellung eines Staubminderungskonzept vor Baumaßnahmen; die Überwachung und Zielkontrolle während der Baumaßnahmen erfolgt durch den SiGeKo
- Ausrüstung aller eingesetzten Maschinen mit Partikelfilter und NO_x-Reduktion
- Bei der Errichtung bzw. dem Ausbau und der Erneuerung der Asphaltdecke erfolgen Fräsarbeiten nur im Nassverfahren mit Wasserbedüsungen
- Nicht befestigte Fahrwege werden während der Baumaßnahmen bei Bedarf z. B. durch Fasswagen befeuchtet
- Auf befestigten Fahrwegen kommt während der Bauphase bei Bedarf eine Saug-Kehr-Maschine zum Einsatz
- Bevor LKW oder Baumaschinen das Betriebsgeländes verlassen, wird nach Erfordernis eine Reifenwaschanlage eingesetzt
- Baumaschinen müssen mindestens der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (32. BImSchV, 2015) entsprechen

Schutzgut Wasser/Boden:

- Die Abwurfhöhen bei Erdbauarbeiten werden auf das notwendige Minimum angepasst
- Errichtung einer Entwässerungstechnik mit Entwässerungsrinne, Regenrückhaltung und Retentionsbodenfilter im Osten
- Vorreinigung des Oberflächenwassers und gezielte Ableitung in den nächsten Vorfluter
- Asphaltierung der Altlastenverdachtsfläche NR. 8 (neuer Mitarbeiterparkplatz), Ausschwemmung von Schadstoffen durch versickerndes Niederschlagswasser wird so verhindert
- Abstellen der Umschlaggeräte nur auf asphaltierten Flächen

Schutzgut Orts-/Landschaftsbild: (Siehe UVU, S. 200):

- Lärmschutzwand mit Holzoberfläche in die Umgebung
- Lärmschutzwand „verdeckt“ den Bahnstandsstandort mit den dort gelagerten Containern.

Schutzgut Arten/Lebensräume:

- Schaffung eines Ersatzlebensraum für die Zauneidechse, Absammeln und Umsiedeln des Reptils im zeitigen Frühjahr 2021

Bautechnische Vermeidungsmaßnahmen

Die vorliegende Planung sieht fast ausschließlich die Inanspruchnahme vorhandener befestigter Flächen vor. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um das bestehende Bahnhofsgelände mit anschließendem Lager- und Umschlagplatz Richtung Süden mit Zufahrt zur öffentlichen Straße „Industriestraße“. Aufgrund notwendiger Asphaltierungen sind keine Maßnahmen möglich.

Vermeidungsmaßnahmen aus Sicht der Eingriffsregelung:

Keine zusätzlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen:

siehe Kapitel 5.4

5.3 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Natura 2000-Gebiete werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, da hier nicht direkt eingegriffen wird oder diese sich nicht im Wirkraum befinden.

5.4 Beeinträchtigung besonders bzw. streng geschützter Arten - artenschutzrechtliche Würdigung -

Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Um diese feststellen zu können wurde im Zuge der Antragstellung eine Kartierung eines Biologen vorgenommen mit Ausarbeitung einer speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Im Wirkbereich (Gleisbett) ist durch Biologen nur die Zauneidechse als streng / besonders geschützter Art vorgefunden worden. Siehe Kapitel 3.5.1. Im Umfeld wurden lediglich nur weit verbreitete und häufige Vogelarten der Gehölze gesichtet, weshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Artenschutzkartierung Bayern (ASK) liegt dem Verfasser nicht vor.

Betrachtung der potentiellen Verbotstatbestände im Einzelnen:

Arten	Gefährdung
Fledermäuse	Lebensräume sind nicht betroffen. keine <i>(außerhalb der planfestzustellenden Flächen: Durch die Einleitestelle an der Wiesau potentiell betroffen - Verlust eines Quartiersplatzes (Weide); bei notwendiger Fällung Anbringung von 5 Fledermaus-Holzbetonkästen)</i>
Säugetiere	Lebensräume sind nicht betroffen. Keine In ihrer Art sehr mobil; Fluchtmöglichkeit über Gleise und angrenzende Hecken im Norden vorhanden
Kriechtiere, Lurche, Käfer, Spinnen, Heuschrecken	Sind in ihrer Fluchtmöglichkeit während der Baumaßnahme eingeschränkter als Säugetiere, dadurch besteht ein potentielles, aber geringes Risiko der Tötung. Lebensräume sind im Gleisschotter für die Zauneidechse nachgewiesen; Durch CEF-Maßnahme ausgleichbar;
Nachfalter, Tagfalter, Netzflügler	Lebensräume sind nicht betroffen. keine
Libellen, Fische, Muscheln, Krebse	Lebensräume sind nicht betroffen. keine
Schnecken	Lebensräume sind nicht betroffen. Keine. Die Fluchtmöglichkeit während es Baus ist stark eingeschränkt, daher besteht ein potentielles Risiko einer Tötung. Es sind genügend gleichwertige Lebensräume in der Umgebung vorhanden. Es sind grundlegend keine Arten der Roten-Liste (Oberpfalz) zu erwarten.
Vögel (Brutvogelarten)	Im Betriebsgelände keine Lebensräume vorhanden; Brutplätze am Bahnhofsgebäude bleiben unverändert, da hier keine Änderungen vorgenommen werden Vögel sind sehr mobil und können bei der Baumaßnahme fliehen.
Gefäßpflanzen	Lebensräume sind nicht betroffen. Keine.
Flechten	Hier nicht betroffen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass während der Baumaßnahmen und des Betriebs nur für die Zauneidechse ein Verbotstatbestand bestehen wird.

Für den Eingriff in den Lebensraum der Zauneidechse gem. „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) “Bahnhof Wiesau – Ziegler Holding” - Markt Wiesau -Auftragszeitraum: September 2017 – Mai 2019“ wird auf der erforderlichen Ausgleichsfläche Flur 1052, Gmk. Wiesau auf einer Teilfläche von 1.958 m² ein Ersatzlebensraum für die Zauneidechse geschaffen. Um eine Schädigung, Tötung oder eine gravierende Störung zu vermeiden, wird die Zauneidechse vor

Baufelddrümung und Baustellenbetrieb im Gleisbett eingefangen (zwischen April und August) sowie auf den neu geschaffenen Lebensraum umgesiedelt.

5.4.1 Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgeschlagen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten bzw. streng geschützte Arten zu vermeiden oder zu mindern:

- Schaffung eines Ersatzlebensraums mit Umsiedlung der Zauneidechse gem. „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) “Bahnhof Wiesau – Ziegler Holding” - Markt Wiesau -Auftragszeitraum: September 2017 – Mai 2019“

5.4.2 Zusammenfassendes Ergebnis

Es müssen Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt werden, um Gefährdungen/Störungen (Sonstige Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelrichtlinie zu vermeiden/minimieren. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Der Umfang evtl. eintretender Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Worst-Case-Annahme) verstößt nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unter Berücksichtigung der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang sowie die „Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ gewahrt bleiben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Realisierung der Lärmschutzwand im Gleisbett eine geänderte Bestandssituation vor Ort zu einem späteren Zeitpunkt unter Umständen vorliegen kann. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen zielen auf den derzeitigen Kenntnisstand ab.

5.5 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben sich im Wesentlichen durch die Versiegelung im Betriebsgelände.

Der Bahnhofs-Betrieb stellt keine weitere erhebliche Beeinträchtigung durch Lärm- und Abgasimmissionen dar, bzw. erfüllen die rechtlich vorgegebenen Werte/Richtlinien gemäß den getroffenen Untersuchungen

Durch die Baumaßnahme können auch temporär weitere Flächen durch Lagerflächen, Baustraßen und Oberbodenmieten beansprucht werden.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind:

- Vollversiegelung von Fläche und Boden / Flächenverlust durch Asphaltierung
- betriebs-, anlagen- und baubedingte Licht-, Lärm- und Abgasemissionen

6 Landschaftspflegerische Maßnahmen

6.1 Ausgleichs-(und Ersatz-)konzept im Sinne der Eingriffsregelung

Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz müssen vom Verursacher vermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Ist dies nicht möglich und überwiegen die Eingriffsbelange die Naturschutzbelange, ist Ersatz in Geld zu leisten.

Am 7. August 2013 hat der Ministerrat die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV) beschlossen. Die BayKompV trat am 1. September 2014 in Kraft. (Dies gilt nicht für die Vorschriften über Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 Sätze 6 bis 9, die bereits am 1. September 2013 in Kraft traten.)¹²

Um den Ausgleichsbedarf für die durch die Baumaßnahme gem. dem „Antrag auf eisenbahnrechtliche Planfeststellung nach §18 AEG i.v.m. §72 ff. VwVfG der Firma Ziegler Holding GmbH am Standort Bahnhof Wiesau“ verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zu ermitteln, wird die Bayerische Kompensationsverordnung herangezogen.

Ziel des Ausgleichskonzeptes ist, den Eingriff in Natur und Landschaft durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren.

6.2 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Anhand der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV) wird der notwendige Umfang der Ausgleichsmaßnahmen ermittelt.

Die Eingriffsbewertung erfolgt gem. § 5 BayKompV unter Berücksichtigung der Funktionsausprägungen der Schutzgüter, den bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens.

Der maßgebliche Eingriff bei der vorliegenden eisenbahnrechtlichen Planfeststellung findet durch die direkte Versiegelung bereits vorhandener Lager-, Fahr- und Betriebsflächen statt, welche jedoch bisher nur wasserdurchlässig genehmigt/festgesetzt sind. Hinzu kommen im nördlichen Teilbereich neue Schotterwege und ein Wasserrückhaltebecken, wobei hier geringfügig Gehölze gerodet werden müssen. Siehe hierzu **Anhang 2.5.3** Werkslageplan Ausbauzustand der Planfeststellung. Das neu geplante Wasserrückhaltebecken mit Entwässerungsrinne wird im Bereich des Sondergebietes als Aufwertung und nicht als neuer Eingriff angesetzt, da durch die vorliegende Nutzung als Sondergebiet (Lagerung) und Umnutzung als Wasserrückhaltebecken gemäß der Biotopwertliste es sich um 1 WP Wertsteigerung handelt. Siehe nachfolgende Tabelle.

Die bereits bestehenden versiegelten Flächen werden nicht berücksichtigt, da diese entsprechend genehmigt sind und hier auch kein neuer Eingriff stattfindet. Die neuen Eingriffsflächen durch Asphalt, Schotterweg und dem Wasserrückhaltebecken mit Entwässerungsrinne im Bereich der Gehölze (gekennzeichnet durch die Bezeichnung „Asphalt neu“) sind in der beiliegenden Planzeichnung zum landschaftspflegerischen Begleitplan als „Eingriffsflächen“ in rot dargestellt.

Im östlichen Teilbereich der vorliegenden Planfeststellung liegt eine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans Sondergebiet „Kfz-Lager und Umschlagplatz in Wiesau“ vom 04.08.2008 vor. Nach vorliegender Satzung ist hier die Nutzung der Flächen im Sondergebiet grundsätzlich nur

¹² Bay. Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 15/2013, 791-1-4-UG: Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) vom 7. August 2013

mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig. Durch die vorliegende Planfeststellung wird die Satzung durch ihre umfassende formelle Konzentrationswirkung (Planfeststellung ersetzt alle anderen behördlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, gemeindliche Planungen etc.) insoweit ersetzt. Daher wird der Teilbereich des noch rechtskräftigen Bebauungsplanes, der durch das vorliegende Planfeststellungsverfahren voll versiegelt bzw. befestigt wird, als Eingriffsfläche in das vorliegende Planfeststellungsverfahren einberechnet, da im Teilbereich des Sondergebietes das Baurecht nur für wasserdurchlässige Stellflächen/Lagerflächen seitens der Gemeinde geschaffen wurde (Festsetzungen im Bebauungsplan). Neue Böschungen oder Entsiegelungen werden nach neuer Werksplanung nicht entstehen, da sich die neuen Versiegelungen am Bestand orientieren bzw. an angrenzende Flächen unmittelbar angeglichen wird.

Aufgrund der Vollversiegelung werden die Funktionen von Natur und Landschaft vollständig beeinträchtigt oder gänzlich zerstört (natürliche Funktionen des Schutzgutes Boden gehen vollständig verloren, keine natürliche Wasserversickerung mehr möglich, Verlust von Lebensräumen etc.). Es ergibt sich ein hoher Beeinträchtigungsfaktor, der gemäß Bay. Kompensationsverordnung bei 1,0 liegt.

Die Einstufung der Eingriffsflächen nach Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste der bayerischen Kompensationsverordnung erfolgt nach bestehendem Baurecht/Planfeststellung, d. h. der Bereich des Sondergebietes Kfz-Lager- und Umschlagplatz des rechtskräftigen Bebauungsplan im Umgriff des Planfeststellungsantrags wird als X3-Sondergebiet eingestuft, innerhalb der bisherigen Plangenehmigung von 2009 mit genehmigten Park-, Stell-, Lager- Lager- und Betriebsflächen wird als X2 Industrie- und Gewerbegebiet eingestuft.

Die flächenbezogenen bewertbaren Beeinträchtigungen (Eingriffsflächen) werden wie folgt ermittelt:

Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Schutzguts Arten und Lebensräume in Wertpunkte nach § 7 BayKompV Anlage 3.1 BayKompV (Tabelle abgeändert) – neue Eingriffsflächen (im beiliegenden Planteil rot dargestellt):

Ausgangszustand	Wertpunkte WP	Wirkung	Beeinträchtigungsfaktor	beeinträchtigte Fläche in m ²	Kompensationsbedarf in Wertpunkte WP**
Bisher befestigtes wasserdurchlässiges Werksgelände mit Kunststoffgitter/Rasengitter/Schotter <i>(Planfeststellung von 2008)</i>	X2/V22	1	Vollversiegelung mit Asphalt V11	17.172	17.172
Bisher befestigtes wasserdurchlässiges Werksgelände mit Kunststoffgitter/Rasengitter/Schotter <i>(bisher geschotteter Parkplatz im Süden)</i>	V12	1	Vollversiegelung mit Asphalt V11	3.318	3.318
Festgesetztes wasserdurchlässiges Werksgelände mit Kunststoffgitter/Rasengitter/Schotter <i>(Teilbereich im Sondergebiet KFZ-Lager mit Umschlagplatz)</i>	X3	2	Vollversiegelung mit Asphalt V11	14.387	28.774
Festgesetzte Gehölzflächen mit Heckenpflanzung (mesophile Gebüsche) <i>(Teilbereich im Sondergebiet KFZ-Lager mit Umschlagplatz)</i>	B112	10	Versiegelung mit Wasserbecken/Entwässerungsrinne S22	157	1.570
Festgesetzte Gehölzflächen mit Heckenpflanzung (mesophile Gebüsche) <i>(Teilbereich im Sondergebiet KFZ-Lager mit Umschlagplatz)</i>	B112	10	Versiegelung mit Schotterweg V12	145	1.450
Summe				35.179	52.284

** Beeinträchtigte Fläche durch den Eingriff x Wertpunkte x Beeinträchtigungsfaktor

Es ergibt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf von 52.284 Wertpunkten für die neuen Eingriffsflächen.

6.3 Zusätzlicher Kompensationsbedarf

Derzeit wird gem. § 7 Abs. 2 BayKompV kein ergänzender Kompensationsbedarf erkannt.

Für das Schutzgut Landschaftsbild ergibt sich eine Verbesserung, da für den Betrachter das gelagerte Holz -als natürlicher Rohstoff - als warm, natürlich und beruhigend für das Auge eingestuft wird. Holz wirkt als Bestandteil der Umwelt. Hingegen würden gelagerte Fahrzeuge kühl und technisch wirken und sich für den Betrachter eine sehr unruhige und bunte und vor allem sehr große „Blechfläche“ mit unterschiedlichen Spiegelungen und Reflektionen ergeben, die nun wegfällt.

Für den Eingriff in den Lebensraum der Zauneidechse gem. „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) „Bahnhof Wiesau – Ziegler Holding“ - Markt Wiesau -Auftragszeitraum: September 2017 – Mai 2019“ wird auf der erforderlichen Ausgleichsfläche (siehe nachfolgendes Kapitel) für die neuen Eingriffe gemäß Kapitel 5.2 ein Ersatzlebensraum für die Zauneidechse geschaffen.

7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

7.1 Grundlagen, Vorgehensweise

Durch Nutzung als Sondergebiet (rechtskräftiger Bebauungsplan „Kfz-Lager mit Umschlagplatz in Wiesau“) mit einer Biotopwertestufung/Grundwert von 2 Wertpunkten kann im Bereich des geplanten Wasserrückhaltebeckens mit Entwässerungsrinne eine Aufwertung von 1 WP gemäß Biotopwertliste zur Anwendung der bayerischen Kompensationsverordnung erreicht werden.

In der Planzeichnung ist dieser Bereich grün als „Aufwertung“ dargestellt. Es ergeben sich durch die Aufwertung im Bereich des neuen Entwässerungsbeckens 2.556 Wertpunkte. (Berechnung siehe nachfolgendes Kapitel 7.2.1, Seite 19).

Verrechnet man die durch interne Aufwertung gewonnenen Wertpunkte im Planfeststellungsbe-
reich mit den berechneten Kompensationsbedarfs von **52.284 Wertpunkten (WP)**, gemäß Kapitel 6.2, **verbleiben 49.728 WP** ($52.284 \text{ WP} - 2.556 \text{ WP}$), für die ein entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Realkompensation) noch zu leisten sind.

Der Antragsteller hat im Osten, im direkten Anschluss an sein Betriebsgelände, Flächenzugriff für die erforderliche Ausgleichs- und Ersatzflächen (Kompensationsfläche). Die Flächen werden seitens des Antragstellers derzeit erworben. Es handelt sich dabei um die Teilflächen der Flurstücke, Gemarkung Wiesau, 1052 (mit 3.185 m²), 1053 (mit 2.476 m²) und 1051/3 (mit 590 m²). Somit stehen für Ausgleich und Ersatz, sowie den artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Zauneidechse insgesamt 6.251 m² Fläche zur Verfügung.



Lage der Ausgleichs- und Ersatzflächen, Luftbild mit Flurstücken aus BayernAtlasPlus, o.M.

7.2 Maßnahmen der Ausgleichs- und Ersatzflächen (Kompensationsfläche)

7.2.1 Gründe für die Wahl und Sicherung (§ 12 BayKompV)

Die Flurstücke wurden gewählt, da sie zusammenhängend sind, im direkten Umfeld der Eingriffsfläche liegen, die artenschutzrechtlichen Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) für die Zauneidechse mit abdecken können und die Zauneidechsen somit einen Ersatzlebensraum im nahen Umfeld erhalten. Zudem war das Flurstück 1052 und die Teilfläche vom Flurstück 1051/3 bereits im Eigentum des Vorhabenträgers (Ziegler Holding GmbH), das Flurstück 1053 wird seitens des Vorhabenträgers derzeit erworben und schließt somit unmittelbar an das Werksgelände an, sodass eine zusammenhängende großflächige Ausgleichsfläche entwickelt werden kann. Auch wird durch die Wahl der Kompensationsflächen keine landwirtschafts- und forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.

Die Flächen waren naturschutzfachlich aufgrund der Lagerung des nährstoffreichen Materials mit intensivem Grünland und artenarmen Staudenflur für eine Aufwertung gut geeignet.

Die Fläche beträgt insgesamt 6.251 m².

Die genannten Flurstücke (alle Gemarkung Wiesau, Gemeinde Wiesau) sind in privater Hand und sind daher dinglich zu sichern. Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung im Grundbuch zugunsten des Rechtsträgers der zuständigen Gestattungsbehörde, da diese für Vollzug und Überwachung entsprechende Kompensationsauflagen zuständig ist (§ 17 Abs. 7 BNatSchG, Art.

30 Abs. 1 und Art. 20 Nr. VwZVG¹³). Entsprechende rechtliche Sicherung erfolgt im Rahmen des Gestattungsbescheides durch Vorgaben seitens der Gestattungsbehörde.

7.2.2 Entwicklungsziel, Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 12 BayKompV)

Im Frühjahr Sommer 2021 wurden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensation) hergestellt. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um ein ehemaliges Erdaushublager mit Lagerung von nährstoffreichem Humus. Die Flächen waren durch die stark vorangeschrittene Sukzession sehr stark mit nährstoffreichen Staudenflur und zahlreichen Neophyten (insbesondere mit japanischen Staudenknöterich) bewachsen.

Die Flächen wurden vollständig abgeschoben, um einen deutlichen nährstoffärmeren Rohboden zu schaffen. Die Vegetation beseitigt, das Gelände im westlichen Bereich modelliert. Zusätzlich wurden mehrere Mulden angelegt, um feuchte Senken und Tümpel für Amphibien und Libellen zu schaffen. Hier hat sich im westlichen Bereich mittlerweile eine unterschiedlich ausgeprägte temporäre „Wasserlandschaft“ entwickelt. Die im Süden angrenzenden Erdmassen wurden neu abgebrochen, so dass eine naturnahe Steilwand/ Abbruchkanten aus Lehm/Löss/Sand entstanden ist.

(Entwicklungs-)Ziel ist es eine artenreiche magere bis nährstoffarme Feuchtwiese bzw. ein wechsellässiges extensives Grünland mit periodisch überfluteten Standorten im Westlichen Teilbereich, im östlichen Bereich erfolgt die Herstellung eines Reptilienlebensraum speziell für die Zauneidechse (Ersatzlebensraum für die Zauneidechse) mit Anlage von einzelnen Tümpeln für Amphibien sowie die Neuanlage von Abbruchkanten für die Uferschwalbe als Brut- und Rasthabitat. Weiter werden Strukturen wie Baumstämme, Findlinge, Hecken/Gebüsche, Steinhaufen und am südlichen Rand Richtung Weiheranlagen Kleinröhricht/Feuchte Staudenflur eingebracht bzw. sukzessiv entwickelt. Entsprechende Betitelung der Biotoptypen nach BayKompV finden sich auf Seite 22.

Im östlichen Teilbereich wurde großflächig aufgeschottert; darauf wurden sechs Steinhaufen in unterschiedlicher Größe aufgeschüttet. Bei zwei Steinhaufen wurden zusätzlich drei Baumstämme eingebracht. Um „wildparken“ zu verhindern wurden zum offenen Bereich in Richtung des angrenzenden Fußweges sieben sehr große Steinfindlinge eingebracht, so ist das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen verhindert. Im südlichen Teilbereich befand sich durch das hoch aufgeschüttete ehemalige Erdaushublager teilweise durch den Abtrag Abbruchkanten/Steilwand. Diese wurden neu abgebrochen und zusätzlich für die seltene Uferschwalbe verlängert und ausgearbeitet. Der Gesamtumfang der Steilwand beläuft sich auf nun mehr 76 m Länge und bis zu 4 m Höhe. Am Fuße der Steilwand befinden sich zwei angelegte Tümpel. Entlang des Grünweges, zwischen Kompensationsfläche und südlich gelegenen Weiheranlage, befindet sich ein feucht-nasser Hochstaudenflur. An den Randbereichen befinden sich vereinzelt Gehölzaufwuchs von Birke und Weiden, die zu einer Hecke entwickelt werden soll.

Der für die Erreichung der Entwicklungsziele voraussichtlich erforderliche Zeitraum wird sich gemäß der Biotoptypen nach BayKompV an dem Grundkriterium Wiederherstellbarkeit/Ersetzbarkeit orientiert, jedoch nicht länger als 25 Jahre entsprechend dem Unterhaltungszeitraum der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Biotyp	Entwicklungszeit
Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah-S123	Mittelfristig – 5 bis 10 Jahre
Natürliche und naturnahe vegetationsfreie/-arme Kies- und Schotterflächen – O41	Mittelfristig – 3 bis 5 Jahre
Lesesteinriegel/Steinhaufen – O21	Mittelfristig – 3 bis 5 Jahre

¹³ Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz

Natürliche und naturnahe Steilwand und Abbruchkanten aus Lehm oder Löss – O32	Mittelfristig – 3 bis 5 Jahre
Mesophile Gebüsche/Hecken – B112	Mittelfristig – 5 bis 10 Jahre
Artenreiche Seggen- und Binsenreiche Feucht- und Nasswiese- G222	Langfristig – bis 25 Jahre
Artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockene Standorte – K123	Mittelfristig – 5 bis 9 Jahre
Kleinröhrichte eutropher Gewässer R22	Mittelfristig – 5 bis 10 Jahre
Sonstige naturfremde bis künstliche Stillgewässer – Wasserrückhaltebecken- S22	Kurzfristig - 1 Jahr

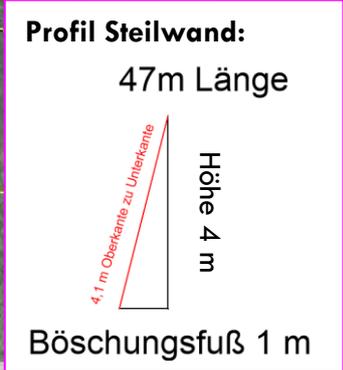
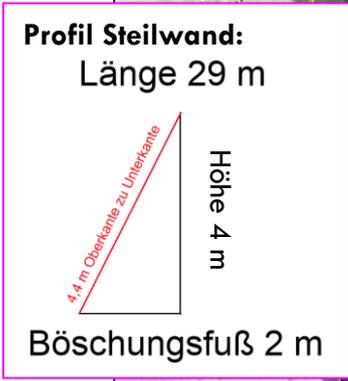
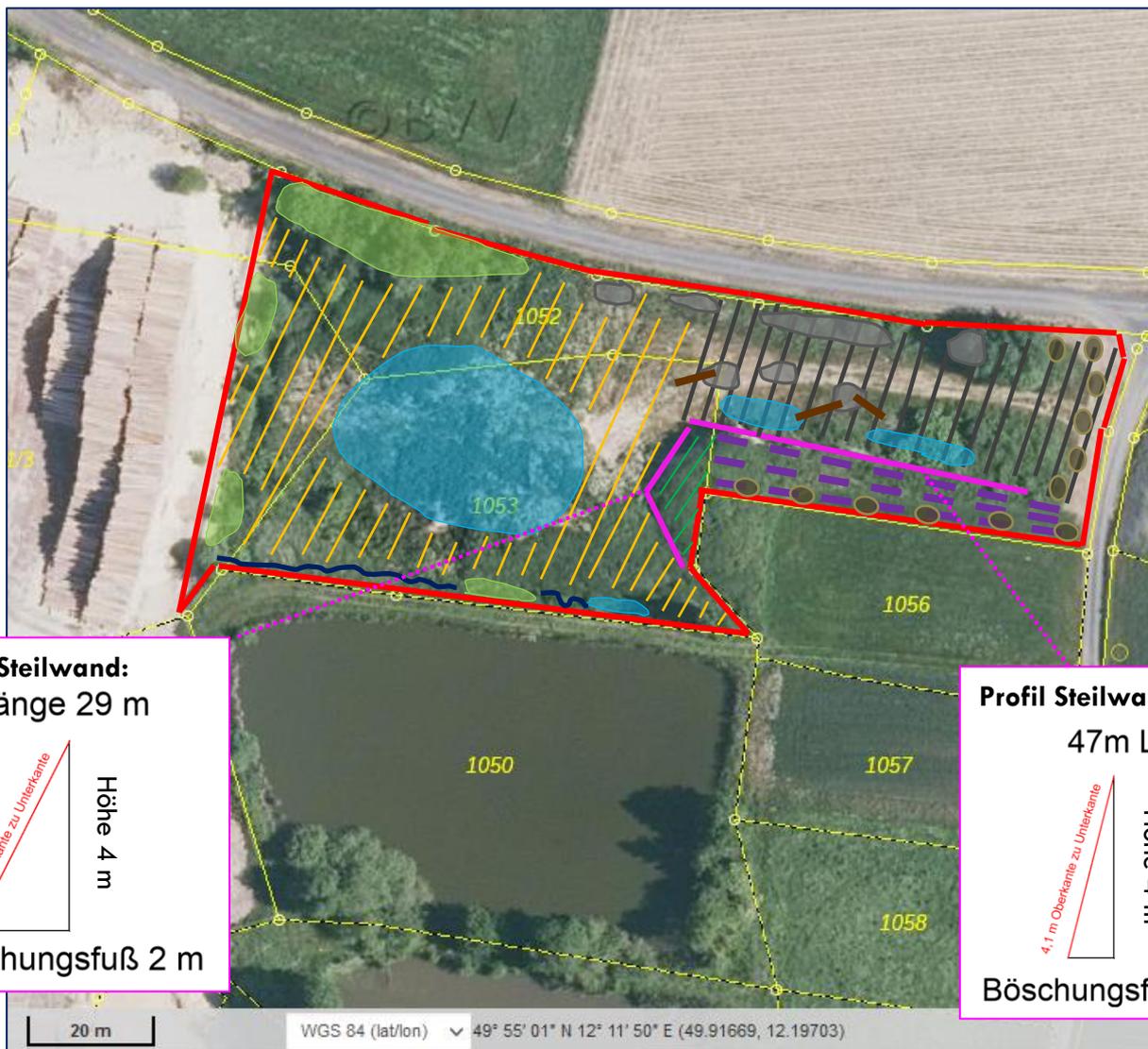
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Der nach Einschätzung der Zulassungsbehörde benötigte Zeitraum zur Herstellung und Entwicklung der Maßnahmen wird im Gestattungsbescheid festgelegt werden.

Die angegebenen Zeiträume sind als Vorschlag zu verstehen.

Es sind folgende Maßnahmen durchzuführen, um die Pflege und Entwicklung zu gewährleisten:

1. Entnahme standortfremder Vegetation/Gehölze bei Bedarf; Anflug von Gehölzen kontrollieren; regelmäßige Entnahme von Neophytenbewuchs
2. Ggf. einbringen gezielter standortheimischer Gehölze in Bereich der Heckenentwicklung
3. Regelmäßige Mahd des intensiven Grünlands mit artenarmen Säumen
4. Neubegrünung einer artenreichen seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiese und Hochstaudenflur über Sukzession und Einbringung von Saatgut (Initialansaat) für die entsprechende Vegetationsentwicklung über Spenderflächen (möglich durch Heudruschsaat, Heumulchsaat, Heublumensaart oder Ökotypensaart); dauerhafte Offenhaltung des zu entwickelnden Feuchtgrünlandes mit 1 x jährlicher Mahd, mit Abtransport des Schnittgutes (Schnittzeitpunkt wird im Genehmigungsbescheid festgelegt);
5. Einsatz schonender Mähtechnik (Balkenmäher); alternierende Mahd – pro Jahr sollte etwa 20 % der Feuchtwiese stehen gelassen werden – und im Wechsel pro Jahr gemäht werden
6. Keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung
7. Pflege und ggf. Nachmodellierung der angelegten Tümpel (ausreichend tiefe Mulden, dauerhafte Wasserführung); dauerhaft vegetationsarm und gehölzfrei; es ist darauf zu achten, dass unterschiedlich stark sonnenexponierte, vegetationsarme und flache Uferbereiche entwickelt werden; nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde nach 5 Jahren entschlammen/ausbaggern;
8. Bei Bedarf Neueinbringung von Schotterflur nach Unwettern, gleiches gilt für Abbruchkanten – Neumodellierung ggf. bei extremen Abschwemmungen nach Unwettern
9. Jährliche Pflege der besonnten, mageren und lückig bewachsenen Schotterflur/Steinhaufen/ Offenlandflächen mit Versteckmöglichkeiten durch Entnahme von Vegetation und Gehölzen



Ausschnitt Luftbild (aus BayernAtlasPlus), mit Darstellung der **Entwicklungsziele**/Ausgleichsmaßnahmen (bereits durchgeführte Maßnahmen inklusive der artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Zauneidechse und Uferschwalbe), o.M.

Legende - Entwicklungsziele:

- Artenreiche Säume/Staudenflur
- Artenarme Säume/Staudenflur (Brennselflur mit Rosen)
- Stillgewässer/Tümpel/Temporäre Überflutung
- Schotterflächen
- Lesesteinhaufen
- Baumstämme
- große Steinfindlinge
- Abbruchkanten / modellierte Steilwände
- Gebüsche/Hecken
- Entwicklung einer artenreichen (Seggen/Binsenreiche) Feuchtwiese (mit periodischen Überflutungen)
- Kleinröhricht/Feuchte Staudenflur

7.2.3 Matrix zur Ermittlung und Bewertung der Kompensationsfläche nach § 8 Abs. 1 BayKompV

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Teilflächen der Flurstücke 1052 (mit 3.185 m²), 1053 (mit 2.476 m²) und 1051/3 (mit 590 m²)

Berechnung der Wertpunkte in nachfolgender Matrix:

Planungsrechtlicher Ausgangszustand			Prognosezustand nach 25 Jahren – ENTWICKLUNGSZIEL						
Biotop- und Nutzungstyp Bestand	Biotoptypbeschreibung	(Grund) Wert in WP	Biotop- und Nutzungstyp geplant	Biotoptypbeschreibung	(Grund)Wert in WP	Aufwertung in Wertpunkten	aufzuwertende Fläche in m ²	Kompensationsumfang in Wertpunkten*	Flurstück (Gemarkung Wiesau)
G11	Intensivgrünland	3	K123	Artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockene Standorte	8	5	200	1000	Teilfläche 1052
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	K123	Artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockene Standorte	8	4	250	1000	Teilfläche 1052
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	S123	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	9	5	40	200	Teilfläche 1052
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	S123	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	9	5	40	200	Teilfläche 1052
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	O41	Natürliche und naturnahe vegetationsfreie/-arme Kies- und Schotterflächen	9	5	1.500	7.500	Teilfläche 1052
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	O21	Lesesteinriegel/Steinhaufen	10	6	200	1.200	Teilfläche 1052

K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	O32	Natürliche und naturnahe Steilwand und Abbruchkanten aus Lehm oder Löss	10	6	Projizierte Grundfläche 192	1.156	Teilfläche 1052
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	B112	Mesophile Gebüsche/Hecken	10	6	300	1.800	Teilfläche 1052
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	G222	Artenreiche Seggen- und Binsenreiche Feucht- und Nasswiese	13	9	905	8.145	Teilfläche 1052
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	B112	Mesophile Gebüsche/Hecken	10	6	100	600	Teilfläche 1051/3
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	G222	Artenreiche Seggen- und Binsenreiche Feucht- und Nasswiese	13	9	490	4.410	Teilfläche 1051/3
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	G222	Artenreiche Seggen- und Binsenreiche Feucht- und Nasswiese	13	9	2.300	20.700	Teilfläche 1053
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	B112	Mesophile Gebüsche/Hecken	10	6	50	300	Teilfläche 1053
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	S123	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	9	5	20	100	Teilfläche 1053
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	R22	Kleinröhrichte eutropher Gewässer	11	7	106	742	Teilfläche 1053

K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	O32	Natürliche und naturnahe Steilwand und Abbruchkanten aus Lehm oder Löss	10	6	projizierte Grundfläche 127	762	Teilfläche 1052
Summe							6.620,5	49.815	

Kompensationsumfang: Kompensationsfläche m² x "Aufwertung durch die Kompensationsmaßnahme in Wertpunkten"

Interne Fläche – Wasserrückhalt/ Aufwertung (bereits in Kapitel 7.1 verrechnet):

Biotop- und Nutzungstyp Bestand	Biotoptypbeschreibung	(Grund) Wert in WP	Biotop- und Nutzungstyp geplant	Biotoptypbeschreibung	(Grund)Wert in WP	Aufwertung in Wertpunkten	aufzuwertende Fläche in m ²	Kompensationsumfang in Wertpunkten*	Flurstück (Gemarkung Wiesau)
Aufwertung durch Wasserrückhaltebecken mit Entwässerungsrinne:									
X3	Festgesetztes Sondergebiet	2	S22	Sonstige naturfremde bis künstliche Stillgewässer – Wasserrückhaltebecken	3	1	2.556	2.556	Teilflächen: 1055/2, 1055, 1044/2, 1055/4, 1043, 1041, 1040/4, 641/111
Summe							2.556	2.556	

7.2.4 Natura 2000 – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Natura 2000-Gebiete sind im nahen und weiten Umfeld nicht vorhanden. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Entwicklungsziele oder dem Schutzzweck sind daher nicht zu erwarten bzw. gegeben. Maßnahmen zur Sicherung des Netztes sind daher nicht notwendig.

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) "Bahnhof Wiesau – Ziegler Holding" - Stadt Wiesau, Sep 2017 – Mai 2019 wurde durch einen fachkundigen Biologen im Gleisbett die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Zauneidechse kartiert. Um Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote nach § 44 BNatSchG nicht zu erfüllen, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Diese sind vor Eingriff auszuführen, die Maßnahmen müssen vor Eingriff ihre Funktionen erfüllen.

Für die Zauneidechse ist nach ein Ersatzlebensraum zu schaffen, in etwa der Größe des verlorengehenden Areals von ca. 1.600m².

Für den Ersatzlebensraum konnte eine Teilfläche des Flurstückes 1052, Gemarkung Wiesau, herangezogen werden. Folgende Maßnahmen sind nach saP umzusetzen und wurden im Frühjahr 2021 umgesetzt:

- Anlage einer großflächigen Schotterflur
- aufzubringende Schotterschicht mind. 30 cm dick sein, aus dunklem Basalt (wie im Bereich des Gleisbettes)
- direktes angrenzend an Abbruchkanten und Randlichen Strukturen
- Einbringen von flachen Steinen als Unterschlupfmöglichkeit
- Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem Gleisbett durch einen fachkundigen Biologen im Sommer 2021
- Einbringung von Steinhäufen oder Wurzelstöcken bzw. grobem Astmaterial im Randbereich der Fläche als Versteckmöglichkeit
- Erweiterung und Vergrößerung der senkrechten Abbruchkanten nach Osten als potentielle Brutplätze für Eisvogel, Uferschwalbe oder Bienenfresser.
- Entwickeln einer Wiesenfläche

7.2.5 Unterhaltungsmaßnahmen und -zeitraum

Nach § 10 BayKompV sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im jeweiligen erforderlichen Zeitraum zu unterhalten.

Es wird für die Kompensationsflächen ein Unterhaltungszeitraum von 25 Jahren vorgeschlagen, da die genannten Entwicklungsziele/Ausgleichsmaßnahmen entsprechend unterhalb des Unterhaltungszeitraumes entwickelt werden können.

Es ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde eine angemessene Einschätzung zum benötigten Zeitraum zur Herstellung und Entwicklung der Maßnahme zu treffen und im Gestattungsbescheid festzulegen, ebenso die nach § 17 Abs. 7 BNatSchG Maßnahmen zur Funktionskontrolle.

Grundsätzlich enden die Herstellungs- und Entwicklungspflege mit Erreichen des Entwicklungszieles. Der Abschluss der Herstellungs- und Entwicklungspflege und das Erreichen der Entwicklungsziele ist dann der Zulassungsbehörde als Kontrollbehörde anzuzeigen.

7.3 Zusammenfassung Kompensation - Ist und Soll

Nach Kapitel 7.2.1 können flächenhaft (bodengebunden und in die Höhe) durch die bereits umgesetzten Entwicklungsziele auf den genannten Flurstücken **49.815 Wertpunkte WP (IST)** generiert werden.

Gemäß Kapitel 7.1 sind für den Planfeststellungsbereich und den dortigen neuen Eingriffen insgesamt verbleibende **49.728 WP (SOLL)** an Kompensation zu erbringen.

Rechnet man die generierten IST und SOLL-Wertpunkte gegeneinander, so wird der Eingriff durch die generierten Wertpunkte (Ausgleich) vollständig abgedeckt.

7.3.1 Fotodokumentation der Kompensationsmaßnahme





Bestätigung der Wirksamkeit der Maßnahmen durch Fotoaufnahmen im Juni 2021 (Planungsbüro Bartsch)

8 Quellenverzeichnis

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Tirschenreuth, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 2003

Bay. Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 15/2013, 791-1-4-UG: Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) vom 7. August 2013

Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV): Anlage zum UMS vom 28. Februar 2014, Stand 28. Februar 2014

BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

FIS-Natur Online (FIN-Web), Biotopkartierung

Bebauungsplan Sondergebiet „Kfz-Lager und Umschlagplatz in Wiesau“ vom 04.08.2008

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, Markt Wiesau, Fassung 2013

Antrag auf eisenbahnrechtliche Planfeststellung nach §18 AEG i.v.m. §72 ff. VwVfG der Firma Ziegler Holding GmbH am Standort Bahnhof Wiesau

UVU: Dr. rer. nat. Bernd Zellermann, Untersuchung der Umwelteinwirkungen zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung nach §18 AEG i.v.m. §72 ff. VwVfG der Firma Ziegler Holding GmbH am Standort Bahnhof Wiesau im Sinne einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach § 5 UVPG, 247 Seiten, 09.08.2019

Umwelt Atlas Boden, Online Viewer, Übersichtsbodenkarte M 1:25.000

Ziegler Group Antrag auf eisenbahnrechtliche Planfeststellung nach §18 AEG i.v.m. §§72 ff. VwVfG, Plößberg, den 13.08.2019

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) “Bahnhof Wiesau – Ziegler Holding” - Stadt Wiesau, Sep 2017 – Mai 2019

Biotopkartierung Bayern (Fis Natur)

Bestandserhebung der Flächennutzungen

Schalltechnischer Bericht, Antrag auf eisenbahnrechtliche Planfeststellung nach § 18 AEG i.v.m. §§ 72 ff. VwVfG (474_31, abconsultants GmbH, Vohenstrauß), 14.06.2021

Erschütterungs- und Sekundärluftschalltechnische Untersuchung (imbdynamik GmbH), imb-dynamik-Bericht Nr. B433381d vom 05.04.2019

9 Anlagen

Antrag auf eisenbahnrechtliche Planfeststellung nach § 18 AEG i.v.v § 72 ff VwVfG der Firma Ziegler Holding GmbH am Standort Bahnhof Wiesau - **Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung-Biotoptypen und Eingriffsflächen-**